



Verwaltungshandbuch – Teil 1  
A-Rundschreiben

Satzungen zu Hochschul-  
Auswahlverfahren 1.12

veröffentlicht am: 17.10.2011

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Satzung  
zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang  
Berufsbildung  
im Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik – berufliche Fachrichtung  
Wirtschaft und Verwaltung  
und  
im Profilschwerpunkt Ökonomische und Technische Bildung (Lehramt an  
Sekundarschulen und Gymnasien) – mit den Fächern Technik und Wirtschaft und den  
jeweiligen Zweitfächern Deutsch, Sozialkunde, Sport und Ethik**

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 bis 14, § 3 Abs. 3 Drittes ÄndG<sup>[4]</sup> vom 14. 7. 2009 (GVBl. LSA S. 360) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 196) BS LSA 2211.82 zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 9. 6. 2009 (GVBl. LSA S. 260) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang Berufsbildung im Profilschwerpunkt Wirtschaftspädagogik- berufliche Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung im Profilschwerpunkt Ökonomische und Technische Bildung (Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien)- mit den Fächern Technik und Wirtschaft und den jeweiligen Zweitfächern Deutsch, Sozialkunde, Sport und Ethik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

## § 2

### Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung ist ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

## § 3

### Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch das Dezernat Studienangelegenheiten gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern über eine vorweg abzuziehende Quote sind die Bestimmungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gültig.
- (3) Die Auswahl erfolgt ausschließlich nach dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen **Grad der Qualifikation**.
- (4) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

## § 4

### Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
  - die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
  - alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
  - die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.
- (2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Die Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang Berufsbildung vom 06.06.2007 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial-, und Erziehungswissenschaften vom 06.07.2011 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 20.07.2011.

Magdeburg, 30.08.2011

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg